

# Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe

# **1. Komplex: Allgemeine Fragen des Beteiligungsrechts von Kindern und Jugendlichen**

# Grundprobleme der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Rechtsverfahren

<b>Sichtweise der Kinder - Denken und Erleben (nach: Figdor, Patient Familie, 2012)</b>	<b>Fragestellungen in rechtlichen Verfahren</b>
<p>Wer kann mir helfen?</p> <p>Wie können meine Eltern zusammenbleiben?</p> <p>Muss/Kann ich bei meinen Eltern bleiben?</p> <p>Wem gegenüber muss ich loyal sein?</p>	<p>Wer hat Recht?</p> <p>Gibt es einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung?</p> <p>Wer soll die elterliche Sorge bekommen?</p> <p>Wie soll das Umgangsrecht ausgeübt werden?</p>

<b>Beziehungsfragen</b>	<b>Entscheidungsfragen</b>
-------------------------	----------------------------

# Grundfunktionen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist keine Selbstverständlichkeit, sie kann auch Belastungen mit sich bringen. Dennoch ist sie erforderlich, um die **Subjektstellung** der Betroffenen und ihre **Individualität** zu achten.

Sie hat drei wichtige Funktionen :

- **Sprachrohrfunktion:** Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen
- **Informations- und Aufklärungsfunktion:** Anlass des Verfahrens und die damit verbundenen Gefühle wie Angst, Ohnmacht etc. erläutern
- **Begleitfunktion:** Fachkundige Begleitung durch einen Erwachsenen im Gang des Verfahrens

# Rechtliche Grundbegriffe der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

<b>Beteiligtenfähigkeit (vgl. Rechtsfähigkeit)</b>  <b>Am Verfahren mitwirken können</b>	<b>Verfahrensfähigkeit (vgl. Geschäftsfähigkeit)</b>  <b>Wirksame Erklärungen im Verfahren abgeben können</b>
<p>➤ <b>Alle natürlichen und juristischen Personen</b></p>	<p>➤ <b>Geschäftsfähige</b> ➤ <b>(d.h. über 18jährige)</b></p> <p>➤ <b>Jugendliche über 14 Jahren im familiengerichtlichen Verfahren, wenn sie ein eigenes Recht geltend machen (§ 9 FamFG)</b></p> <p>➤ <b>Jugendliche über 15 Jahren im Jugendhilfeverfahren (§36 SGB-I)</b></p>

# Die Vertretung von Minderjährigen in Rechtsverfahren

Nicht-verfahrensfähige Minderjährige werden in der Regel durch ihre Eltern vertreten.

**Andere Vertretungs- bzw. Unterstützungsformen sind:**

Im Gerichtsverfahren: die **Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG** oder die **Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB**

Im Jugendhilfeverfahren: die Hinzuziehung eines **Beistands nach § 13 SGB-X**

## Die Charakteristik von Rechtsvorschriften am Beispiel einiger Kinderrechte

Rechtscharakter	Beispiel	Konsequenz
Staatenverpflichtung	Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Verfahren	Verpflichtung des Staates, die Vorschrift in innerstaatliches Recht umzusetzen
Programmsätze	Art. 6 LVerfNRW: Rechte der Kinder	Leitlinie für staatliches Handeln, aber keine direkte Verbindlichkeit
Objektiv-rechtliche Verpflichtungen	§ 36 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung	Verpflichtung, die nicht individuell durchsetzbar ist
Subjektive Rechte, insbes. Ansprüche (= das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen)	§ 8 Abs. 3 SGB VIII: Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- und Konfliktlagen	Individuell einklagbarer und durchsetzbarer Rechtsanspruch

# Grundlegende Formulierungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§§ 8 Abs. 1/ 9 Abs. 2 SGB VIII	§ 1626 Abs. 2 BGB	§ 159 FamFG
<p>„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ und „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis.. zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen“.</p>	<p>„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“</p>	<p>Ein Kind unter 14 Jahren ist anzuhören, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“.</p>



## **2. Komplex: Wesentliche Beteiligungsrechte in SGB VIII, BGB und FamFG und ihre Rechtswirkung**

# Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII

Vorschrift	Wesentlicher Inhalt	Charakteristik
§ 8 Abs. 1	Beteiligung an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe	Objektive Verpflichtung und subjektiver Rechtsanspruch
§ 8 Abs. 3	Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern	Subjektiver Anspruch
§ 18 Abs. 3	Anspruch auf Beratung im Umgangsrecht	Subjektiver Anspruch
§ 8a	Beteiligung bei der Gefährdungseinschätzung	Objektive Verpflichtung
§ 36	Mitwirkung in der Hilfeplanung	Objektive Verpflichtung und subjektiver Anspruch (nach der Rspr keine Sanktionen bei Unterlassen)
§ 35a	Eingliederungshilfe	Subjektiver Rechtsanspruch
§ 45	Sicherung der Rechte in Einrichtungen	Objektive Verpflichtung (aber sanktionsbewehrt)

# **Beteiligungsrechte und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen im BGB**

- Beteiligung an Erziehungsentscheidungen (§ 1626 Abs.2)

**„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“**

**Die Vorschrift ist ein Programmsatz ohne rechtliche Sanktionen.**

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2): individueller Rechtsanspruch
- Umgangsrecht (§1684ff): individueller Rechtsanspruch
- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung: individueller Rechtsanspruch

# Beteiligungsrechte im FamFG

**§ 158: Bestellung eines Verfahrensbeistandes**

**§ 159: Anhörung des Kindes oder des Jugendlichen**

Abs. 1: ab 14. Lebensjahr zwingend

Abs. 2: Vor Vollendung des 14. Lebensjahres „**wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind**“

**Das Unterbleiben dieser Verfahrenshandlungen kann mit einer Beschwerde gegen die endgültige Entscheidung des Gerichts gerügt werden.**

## **3. Komplex: Einige Konsequenzen**

# Probleme des Rechtsschutzes in der Jugendhilfe

## Hilfeentscheidung

- Eltern als Anspruchsinhaber
- Entscheidungsspielräume des Jugendamtes; fehlende Aufsicht
- Scheu vor Klageverfahren
- Keine eigenständige Vertretung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren

## Leistungserbringung

- Keine eigenständige Vertretung von Kindern und Jugendlichen
- Strukturelle Abhängigkeiten
- (Überwiegend) präventive Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII
- Mangelnder Schutz durch Vormünder und Eltern

# Die Rechtsschutzlücke für Kinder und Jugendliche

- **Das Elternrecht schwächt die Rechtspositionen von Kindern und Jugendlichen.**
- **Eigene Rechte sind häufig nur schwer realisierbar**
- **Die Vertretung von Kindern und Jugendlichen durch Dritte ist entweder nicht gegeben (Jugendhilfeverfahren) oder nicht qualitativ gesichert (gerichtliches Verfahren).**
- **Deshalb ist eine qualifizierte Beschwerdemöglichkeit ein Schlüssel für die Wahrung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.**

# Die Bedeutung von Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche

- **Beteiligungsrechte begründen in den wenigsten Fällen formale, durchsetzbare Rechtspositionen.**
- **Prinzipiell geht es bei Beteiligungsrechten um die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das Verfahren und nicht um ein bestimmtes Ergebnis.**
- **Diese Einbeziehung ist weitgehend altersunabhängig, sie richtet sich nach der Entwicklung und den Fähigkeiten des Kindes („evolving capacities“). Dabei ist immer zu fragen, was Kinder können und nicht, was sie nicht können.**



# Rechtliche Begründungen für eine Ombudsstelle

UN-Kinderrechtskonvention	Grundgesetz	SGB VIII
<p>Art. 3: Vorrang des Kindeswohls („best of interest“)</p> <p>Art. 12: Recht auf Beteiligung in allen Rechtsverfahren (selbst, durch Vertretung oder „geeignete Stelle“)</p>	<p>Artt. 1 und 2: Recht auf Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Integrität</p> <p>Art. 19 Abs. 4: Rechtsschutzgarantie</p> <p>Art. 103 Abs.1: Anspruch auf rechtliches Gehör</p>	<p>§ 8: Recht auf Beteiligung und Beratung</p> <p>§ 36: Beteiligung bei der Hilfeplanung</p> <p>§ 8b, 45: Sicherung der Rechte in Einrichtungen</p>

# Literaturhinweise

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14. Kinder- und Jugendbericht, Berlin, 2013**

**Liebel, M., Kinder und Gerechtigkeit, Beltz Juventa, 2013**

**Salgo, L., u.a. (HG), Verfahrensbeistandschaft, Bundesanzeiger Verlag, 3. Aufl., 2014**

**Schimke, H.-J., Sorgerecht und Beteiligung von Kindern, in: Prenzlau, R., (HG.), Handbuch elterliche Sorge und Umgang, S. 239ff, Bundesanzeiger Verlag, 2013**

**Deutsches Kinderhilfswerk, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, 2009**

**Figdor, H, Patient Scheidungsfamilie, Gießen, Psychosozial Verlag, 2012**